



Geschäftsordnung des Stadtrates * (GO SR)

Vom 20. März 2003 (Stand 1. November 2020)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Konstituierung

¹ Nach Neuwahlen wird der Stadtrat vom Gemeinderat auf den 3. oder 4. Donnerstag des den Wahlen folgenden Monats Januar zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz, bezeichnet zwei Mitglieder des Stadtrates zur Auszählung der Stimmen und leitet die Wahl für die Stadtratspräsidentin oder den Stadtratspräsidenten. Anschliessend übernimmt die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident den Vorsitz.

Art. 2 Fraktionen

¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

² Die Fraktion teilt ihre Konstituierung, Änderung in der Zusammensetzung oder Auflösung der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten schriftlich mit.

Art. 3 Verhandlungssprache

¹ Für die Verhandlungen des Stadtrates, die schriftlichen Unterlagen und die Anträge gilt Deutsch als Amtssprache.

² Ratsmitglieder französischer Muttersprache können sich in den Verhandlungen auf Französisch äussern. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache findet nicht statt.

Art. 4 Stadtratskredit

¹ Dem Stadtrat wird in jedem Voranschlag ein Ratskredit gewährt. Über den Kredit verfügen:

a Für Veranstaltungen des Stadtrates: das Ratsbüro,

- b für andere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb: bis zu 1'000.00 Franken im Einzelfall das Ratsbüro, in allen anderen Fällen der Stadtrat auf Antrag des Ratsbüros.

Art. 5 Sitzungsgeld

¹ Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld¹⁾.

2 Organisation**2.1 Ratsbüro****Art. 6** Wahl und Amtsdauer

¹ Der Stadtrat wählt, erstmals zu Beginn einer neuen Legislaturperiode, auf die Dauer eines Kalenderjahres die Stadtratspräsidentin oder den Stadtratspräsidenten, eine 1. und 2. Vizepräsidentin oder einen 1. und 2. Vizepräsidenten und zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a – c Stadtordnung). Sie bilden das Ratsbüro.

² Bei der Bestellung des Ratsbüros ist auf die im Rat erzielte Parteistärke angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Zurücktretende Mitglieder des Ratsbüros werden für den Rest der laufenden Amtsperiode ersetzt. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident ist nach Ablauf der Amtsperiode für die nächsten vier Jahre nicht wieder wählbar.

Art. 7 Aufgaben

¹ Das Ratsbüro behandelt von sich aus oder auf Beschluss des Plenums Geschäfte, welche den Ratsbetrieb betreffen; es organisiert Veranstaltungen des Stadtrates.

² Es führt die Terminkontrolle für parlamentarische Vorstösse.

³ Es bereinigt den Wortlaut der Botschaften an die Stimmberechtigten und der Reglementsentwürfe (Art. 49 Geschäftsordnung). *

¹⁾Reglement über Entschädigungen für Behörden und Kommissionen vom 30. Mai 1991

⁴ Es bestimmt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission. *

2.2 Stadtratspräsidium

Art. 8 Stadtratspräsidentin / Stadtratspräsident

¹ Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident

- a führt die Sitzungsplanung
- b bestimmt die Traktandenliste
- c leitet die Verhandlungen
- d repräsentiert den Stadtrat nach aussen.

Art. 9 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten

¹ Ist die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident abwesend oder beteiligt sie oder er sich an der Beratung, so wird sie oder er durch die 1. Vizepräsidentin oder den 1. Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die 2. Vizepräsidentin oder den 2. Vizepräsidenten vertreten.

² Kann keine der in Absatz 1 erwähnten Personen teilnehmen, so übernimmt das älteste Ratsmitglied den Vorsitz zur Bestimmung einer Tagespräsidentin oder eines Tagespräsidenten.

Art. 10 Stimmzählerinnen / Stimmzähler

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen. Sie melden das Ergebnis der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten, die oder der dem Stadtrat davon Mitteilung macht.

² Bei Bedarf kann der Stadtrat ausserordentliche Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ernennen.

2.3 Unterschrift

Art. 11 Unterschrift

¹ Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident oder eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten führt zusammen mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber, bzw. seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.

3 Sekretariat und Protokollführung

Art. 12 Sekretariat des Stadtrates

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Sekretariat des Stadtrates und wohnt den Stadtratssitzungen und den Sitzungen des Ratsbüros bei. Ist sie oder er verhindert, führt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Sekretariat.

^{1bis} Soweit die in Absatz 1 genannten Personen das Sekretariat des Stadtrats besorgen, sind sie nur dem Stadtrat verantwortlich und vom Gemeinderat und der Stadtverwaltung unabhängig. Sie unterstehen für diese Aufgaben der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten. *

² Die Stadtkanzlei sorgt für die Protokollführung und organisiert den Plantondienst.

Art. 13 Protokoll

¹ Das Protokoll enthält:

- a die Angabe von Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung;
- b die Präsenzliste und die Entschuldigungen;
- c * die Namen der Rednerinnen und Redner mit dem vollständigen Inhalt ihrer Voten (Wortprotokoll);
- d von den schriftlichen Unterlagen abweichende Anträge;
- e die Beschlüsse und deren Wortlaut sowie die Stimmzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, sofern nicht auf die genaue Ausmittlung des Mehrs verzichtet worden ist.

² Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist nicht öffentlich; sie dient ausschliesslich der Protokollhilfe und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

³ Das Protokoll ist in der Regel für die nächste Sitzung zu erstellen.

Art. 14 Berichtigung, Unterzeichnung, Einsichtnahme

¹ Rednerinnen und Redner können bei der Stadtkanzlei Berichtigungen ihrer Voten bis spätestens drei Tage vor der Sitzung, bei der das Protokoll zur Genehmigung gelangt, verlangen. Berichtigungen werden im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers nach den Tonaufnahmen festgelegt und dem Stadtrat von der Stadtkanzlei schriftlich unterbreitet. Sie erscheinen im Protokoll der Sitzung, bei der es genehmigt wird.

² Nach Genehmigung durch den Stadtrat wird das Protokoll von dessen Redaktorin oder dessen Redaktor, von der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber sowie von der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten unterzeichnet.

³ Das Stadtratsprotokoll steht den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

4 Kommissionen

Art. 15 Kommissionen des Stadtrates

¹ Zur Behandlung einzelner Geschäfte kann der Stadtrat nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen (Art. 70 Stadtordnung). Im Einsetzungsbeschluss sind die Mitgliederzahl, der Auftrag, die Zuständigkeiten und die Unterschriften zu regeln (Art. 71 Stadtordnung).

Art. 16 Kommissionswahlen

¹ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Kommissionen gemäss Artikel 52 Stadtordnung.

² Der Stadtrat wählt die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der von ihm eingesetzten Spezialkommissionen.

5 Sitzungen

Art. 17 Einberufung, Ort und Zeit, Öffentlichkeit

¹ Der Stadtrat tritt so oft als nötig, jedoch in der Regel mindestens einmal pro Quartal, zusammen:

- a auf Einladung seines Präsidiums,
- b auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Stadtratsmitgliedern,
- c auf Verlangen des Gemeinderates.

² Die Sitzungen finden in der Regel an einem Donnerstag mit Beginn um 19.00 Uhr statt. Dauert die Sitzung voraussichtlich länger als zwei Stunden, so schaltet die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident eine Pause ein.

Art. 18 Traktandenliste, Aktenauflage

¹ Die Stadtkanzlei stellt den Ratsmitgliedern die Traktandenliste und die Vorlagen des Gemeinderates mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu. Die dazugehörigen Akten liegen 10 Tage vor der Sitzung in der Stadtkanzlei und während der Sitzung im Sitzungssaal auf.

² Die Traktandenliste ist spätestens sechs Tage vor jeder Sitzung im Nidauer Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 19 Einladung, Verpflichtung zur Teilnahme

¹ Die Traktandenliste gilt als Einladung zur Sitzung.

² Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, den Stadtratssitzungen beizuwohnen. Wer verhindert ist, hat dies der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten oder der Stadtkanzlei mitzuteilen.

Art. 20 Quorum

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 16 Mitglieder anwesend sind. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident prüft zu Beginn und während der Sitzungen, gegebenenfalls durch Namensaufruf, ob der Rat verhandlungs- und beschlussfähig ist.

² Fehlt die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

Art. 21 Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Artikel 48 Absatz 1 Stadtordnung).

Art. 22 Expertinnen und Experten

¹ Der Stadtrat, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident sowie der Gemeinderat können Expertinnen und Experten für spezielle Erläuterungen beiziehen (Artikel 48 Absatz 2 Stadtordnung).

Art. 23 Sitzungspolizei

¹ Zum Stadtratssaal haben Zutritt:

- a die Mitglieder des Stadtrates und des Gemeinderates, sowie zur Auskunftserteilung beigezogene Sachverständige;
- b die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, die Vize-Stadtschreiberin oder der Vize-Stadtschreiber, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Stadtverwaltung, die mit der Protokollführung und der Bedienung des Stadtrates beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c die bei der Stadtkanzlei akkreditierten Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

² Dem Publikum stehen die speziell zugewiesenen Plätze zur Verfügung. Kundgebungen sind untersagt.

³ Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident übt die Sitzungspolizei aus. Sie oder er ist berechtigt, bei Störungen des Ratsbetriebes einzelne Personen wegzuweisen oder die Publikumsplätze räumen zu lassen. Während der Räumung wird die Sitzung unterbrochen.

Art. 24 Berichterstattung

¹ Die Stadtratssitzungen sind öffentlich.

² Über die Arbeit des Stadtrates kann ohne besondere Erlaubnis mit Hilfe schriftlicher Aufzeichnungen in den Medien berichtet werden.

³ Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien stehen für die Berichterstattung besondere Plätze zur Verfügung. Sie unterstehen der Sitzungspolizei der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten.

⁴ Den bei der Stadtkanzlei akkreditierten Vertreterinnen und Vertretern der Medien werden dieselben Unterlagen zugestellt wie den Ratsmitgliedern.

⁵ Für die Berichterstattung gelten die gesetzlichen Schranken, namentlich die Bestimmungen des Zivil-¹⁾ und des Strafgesetzbuches²⁾ über den Persönlichkeitsschutz, und die Standesregeln für Medienschaffende.

⁶ Bild- und Tonaufzeichnungen oder –übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Art. 25 Veröffentlichung

¹ Die Stadtkanzlei veröffentlicht im Nidauer Amtsanzeiger die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse, wenn notwendig mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum (Artikel 35 Stadtordnung).

6 Beratungsgegenstände

Art. 26 Umfang

¹ Die Beratungsgeschäfte gelangen an den Stadtrat

- a durch Ausübung des Initiativrechts gemäss Artikel 36 Stadtordnung;
- b durch Berichte des Gemeinderates;
- c durch parlamentarische Vorstösse;
- d durch Anträge des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungs- und der Aufsichtskommission oder von stadträtlichen Kommissionen im Bereich ihrer reglementarisch oder durch besonderen Auftrag erteilten Aufgaben; Anträge ausserhalb dieses Rahmens sind in der Form parlamentarischer Vorstösse einzubringen.

Art. 27 Diskussion aktueller Fragen

¹ Der Stadtrat kann mit 2/3-Mehrheit die Diskussion aktueller Fragen in der gleichen Sitzung beschliessen. Ein entsprechender Antrag ist zu Beginn der Sitzung einzureichen; die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident bestimmt den Zeitpunkt der Diskussion.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 311.0

7 Parlamentarische Vorstösse

7.1 Allgemeines

Art. 28 Arten

¹ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet (Art. 49 Stadtordnung).

² Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 49 Stadtordnung). *

³ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder des Gemeinderates prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet (Art. 50 Stadtordnung). *

⁴ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt (Art. 51 Stadtordnung). *

⁵ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Einfachen Anfrage mündlich vom Gemeinderat eine kurze Auskunft verlangen über ein laufendes Geschäft oder eine andere Gemeindeangelegenheit. Für das Verfahren ist ausschliesslich Art. 37 anwendbar. *

Art. 29 Einreichung, Form, Zuständigkeit

¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Überschrift zu versehen. Begehren oder Fragen sind von der Begründung klar zu trennen.

² Sie gelten als begründet, wenn ihre Urheberin oder ihr Urheber bei der Einreichung nicht ausdrücklich verlangt, sie mündlich begründen zu können.

³ Mündliche Begründungen werden in der Regel für die der Einreichung des Vorstosses folgende Ratssitzung traktandiert.

Art. 30 Dringlichkeit

¹ Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, reicht ihn schriftlich begründet mindestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten ein, welche oder welcher ihn unverzüglich den Mitgliedern des Stadtrates und des Gemeinderates zustellen lässt.

² Die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses hat Gelegenheit, die Dringlichkeit zu begründen. Eine Diskussion findet nicht statt.

³ Der Stadtrat kann mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit beschliessen. Wird Dringlichkeit beschlossen, so ist der Vorstoss an der gleichen Sitzung zu behandeln.

Art. 31 Beantwortung

¹ Dringlich erklärte parlamentarische Vorstösse sind vom Gemeinderat mündlich oder schriftlich an der gleichen Sitzung zu beantworten.

² Alle anderen Vorstösse müssen vom Gemeinderat schriftlich beantwortet werden und nach Möglichkeit an der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 6 Monaten ab ihrer Begründung dem Stadtrat zur Behandlung vorliegen. Das Stadtratsbüro kann auf Gesuch des Gemeinderates hin diese Frist verlängern.

³ Stehen parlamentarische Vorstösse mit einem hängigen Geschäft in Zusammenhang, so können sie bei dessen Beratung erledigt werden. Betreffen verschiedene Vorstösse das gleiche Thema, so kann sie der Gemeinderat gemeinsam beantworten.

Art. 32 Abschreibung

¹ Parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben:

- a Wenn sie innert 6 Monaten nach ihrer Einreichung nicht begründet worden sind;
- b wenn ihre Urheberin oder ihr Urheber aus dem Stadtrat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einer Mitunterzeichnerin oder einem Mitunterzeichner auf Anfrage des Stadtratsbüros übernommen worden ist;
- c wenn sie von der Urheberin oder vom Urheber zurückgezogen werden.

7.2 Motion, Postulat**Art. 33** Verfahren

¹ Wird die Erheblicherklärung einer Motion oder eines Postulats vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Rates bestritten, so ist die Diskussion offen. Andernfalls findet sie statt, wenn es mindestens 8 Ratsmitglieder verlangen.

² Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist zulässig, das Gegenteil nicht. Beantragt der Gemeinderat Annahme einer Motion als Postulat, hält aber die Motionärin oder der Motionär an der Motion fest, so wird nur über diese abgestimmt.

³ Ist ein Motions- oder Postulatsvorschlag inhaltlich teilbar, so kann über die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt werden.

Art. 34 Pflichten des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate, die keine Frist setzen, so rasch wie möglich, spätestens innert zwei Jahren seit ihrer Erheblicherklärung.

² Kann eine Frist für die Erfüllung nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor Ablauf der Frist um eine Verlängerung.

Art. 35 Erledigung

¹ Die erheblich erklärten Motionen und Postulate müssen abgeschrieben werden,

- a wenn sie erfüllt sind;
- b wenn sie grundsätzlich nicht erfüllbar sind.

² Die Gesuche um Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse werden dem Stadtrat gemeinsam mit den Fristverlängerungsanträgen oder im Zusammenhang mit einem entsprechenden Geschäft unterbreitet.

³ Motionen mit Richtliniencharakter werden nach der Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben. *

7.3 Interpellation**Art. 36** Verfahren

¹ Über die Antwort auf Interpellationen findet eine Diskussion statt, wenn sie von mindestens 8 Ratsmitgliedern verlangt wird; im Übrigen kann die Interpellantin oder der Interpellant nur erklären, ob sie oder er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

7.4 Einfache Anfrage**Art. 37** Verfahren, Beantwortung

¹ Einfache Anfragen können am Schluss jeder Stadtratssitzung mündlich gestellt werden. Eine kurze Begründung ist zulässig.

² Der Gemeinderat beantwortet die Einfachen Anfragen in der Regel schriftlich an der nächsten Sitzung; er kann sie aber auch sofort mündlich beantworten.

³ Eine Diskussion über die Beantwortung findet nicht statt.

8 Beratung**Art. 38** Reihenfolge der Geschäfte

¹ Sofern der Rat nichts anderes beschliesst, werden die Geschäfte in der auf der Traktandenliste angegebenen Reihenfolge behandelt.

Art. 39 Fraktionserklärungen

¹ Die Fraktionen können zu Beginn der Sitzung durch ihre Sprecherinnen oder Sprecher grundsätzliche Erklärungen oder Stellungnahmen von allgemeinem Interesse abgeben.

² Die Fraktionserklärungen sind der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten schriftlich vorzulegen.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Die andern Fraktionen haben das Recht, durch ihre Sprecherinnen oder Sprecher Stellung zu beziehen.

Art. 40 Reihenfolge der Rednerinnen

¹ Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident erteilt zuerst der Vertreterin oder dem Vertreter des Gemeinderates und anschliessend der Referentin oder dem Referenten der Geschäftsprüfungskommission das Wort. Danach sprechen die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen.

² Sodann erfolgt die allgemeine Diskussion.

Art. 41 Wortmeldung

¹ Im Rat darf nur sprechen, wer von der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten das Wort erhalten hat.

² Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt.

Art. 42 Disziplin

¹ Die Ratsmitglieder sprechen stehend vom Platz aus.

² Die Rednerin oder der Redner soll bei der Sache bleiben und sich kurz fassen. Im Widerhandlungsfall wird sie oder er von der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten ermahnt; nach zweimaliger erfolgloser Mahnung entzieht die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident ihr oder ihm das Wort.

³ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den Anstand, so wird sie oder er von der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten zur Ordnung gerufen. Bleibt ein zweiter Ordnungsruf erfolglos, so entzieht die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident der Rednerin oder dem Redner das Wort.

Art. 43 Teilnahme der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten

¹ Nimmt die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident an der Beratung teil, so übergibt sie oder er die Verhandlungsleitung ihrer oder seiner Stellvertretung.

Art. 44 Eintreten

¹ In der Regel ist vorab über das Eintreten auf ein Geschäft zu beraten. Nichteintretensanträge sind unzulässig bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, namentlich bei Initiativen, sowie bei Budget, Rechnung und Abrechnungen.

² Ist Eintreten nicht bestritten, so wird das Geschäft ohne weiteres beraten.

Art. 45 Ordnungsanträge

¹ Die Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Rückweisung, Verschiebung oder Überweisung an eine Kommission, auf Sitzungsunterbrüche oder Schluss der Beratung.

² Wer Rückweisung eines Geschäftes verlangt, hat anzugeben, in welchem Sinne die Überarbeitung erfolgen soll.

³ Stellt ein Ratsmitglied einen Ordnungsantrag, so erhält es vor jeder oder jedem weiteren Rednerin oder Redner das Wort. Über den Ordnungsantrag wird unter Vorbehalt von Absatz 4 sofort beraten und abgestimmt. Wird er abgewiesen, so wird die Beratung des Geschäftes fortgesetzt.

⁴ Über einen Ordnungsantrag auf Schluss der Beratung wird unverzüglich und diskussionslos abgestimmt. Wird der Antrag gutgeheissen, so dürfen ausser der Vertreterin oder dem Vertreter des Gemeinderates oder der vorberatenden Kommission nur noch jene Ratsmitglieder sprechen, die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben.

Art. 46 Beratung

¹ Geschäfte, die sich dazu eignen, können artikel- bzw. abschnittsweise beraten werden.

² Vor der Schlussabstimmung über artikel- bzw. abschnittsweise behandelte Geschäfte kann der Rat beschliessen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Es findet keine Diskussion über Rückkommensanträge statt. Wird Rückkommen beschlossen, so wird über den betreffenden Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

³ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Änderungen, Zusätze und Streichungen bei Reglements- oder Beschlussesentwürfen zu beantragen; sie sind der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten in der Regel schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, sind als Motionen oder Postulate einzureichen.

Art. 47 Persönliche Erklärung

¹ Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Zeitpunkt der Beratungen das Recht, auf persönliche Bemerkungen oder Angriffe zu antworten. Missbraucht ein Ratsmitglied seine persönliche Erklärung für ein weiteres Diskussionsvotum, so entzieht ihm die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident das Wort.

Art. 48 Schluss der Beratung

¹ Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident schliesst die Beratung,

- a wenn sich niemand mehr zum Wort meldet;
- b wenn die nach Gutheissung eines Ordnungsantrages auf Schluss der Beratung noch gemeldeten Rednerinnen oder Redner gesprochen haben.

² Nach Schluss der Beratung wird das Wort - ausser für persönliche Erklärungen – nur noch Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Kommissionen und Mitgliedern des Gemeinderates erteilt.

Art. 49 Redaktion

¹ Der Stadtrat setzt den Wortlaut seiner Botschaften an die Stimmberechtigten fest. Er kann diese Aufgabe dem Stadtratsbüro übertragen.

² Der Stadtrat kann die redaktionelle Bereinigung von Reglementsentwürfen dem Stadtratsbüro übertragen. Der bereinigte Entwurf unterliegt einer zweiten Beratung, worauf die Schlussabstimmung stattfindet.

³ Vom Stadtrat verabschiedete Beschlüsse oder Anträge zuhanden der Volksabstimmung sind von einer redaktionellen Überarbeitung ausgeschlossen.

9 Abstimmungen

Art. 50 Grundsätze

¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei offenen Abstimmungen und bei Abstimmungen unter Namensaufruf stimmt die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, den sie oder er begründen kann. Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident mit; ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

² Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, so kann die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident auf die Auszählung verzichten, wenn kein Ratsmitglied dagegen Einspruch erhebt.

³ Bei der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

⁴ Über Geschäfte, die dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, wird nicht abgestimmt. Im Falle eines Rückweisungsantrages wird nur über die Rückweisung abgestimmt.

Art. 51 Fragestellung, Verfahren

¹ Vor jeder Abstimmung gibt die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident dem Rat eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor. Wird es beanstandet, so entscheidet der Stadtrat.

² Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Sind mehrere Abänderungs- oder Hauptanträge vorhanden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Stadratsmitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf. Erhält kein Antrag das absolute Mehr, so fällt jener aus der Abstimmung, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit wird folgendes Verfahren angewendet:

- a Bei offenen Abstimmungen durch Handerheben und bei Abstimmungen unter Namensaufruf entscheidet die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident über den auszuscheidenden Antrag.

- b Bei geheimen Abstimmungen kommen dieselben Anträge ein zweites Mal zur Abstimmung. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der ausgeloste Antrag gilt als genehmigt.

Dasselbe Verfahren wird auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag das absolute Mehr erhält.

- ³ Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Antrag getrennt abgestimmt.

Art. 52 Stimmabgabe

- ¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

² Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Zahl der Gegenstimmen ist festzustellen, wenn es ein Ratsmitglied verlangt. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident kann auf gleiche Art die Enthaltungen feststellen lassen.

³ Auf Begehren von mindestens 8 Ratsmitgliedern wird unter Namensaufruf abgestimmt. Die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes wird protokolliert.

⁴ Geheime Abstimmung erfolgt bei Einbürgerungen, sowie auf Begehren von mindestens 8 Ratsmitgliedern.

⁵ Stehen sich Anträge auf geheime Abstimmung und auf Abstimmung unter Namensaufruf gegenüber, so entscheidet der Stadtrat ohne Diskussion in offener Abstimmung.

10 Wahlen

Art. 53 Verfahren

¹ Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehr Vorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen. In allen anderen Fällen wird mit geheimer Stimmabgabe gewählt.

Art. 54 Ausmittlung

¹ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen oder der eingegangenen gültigen Wahlzettel, wobei leere Wahlzettel nicht in die Berechnung fallen. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident stimmt mit.

² Stehen sich zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber, und ergibt sich Stimmengleichheit, so zieht die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident das Los.

³ Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang keine oder keiner von ihnen das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei Personen in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben; nötigenfalls entscheidet das Los.

⁴ Haben mehr Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁵ Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁶ Über die Ungültigkeit von Wahlzetteln entscheidet das Ratsbüro.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.03.2003	01.04.2003	Erlass	Erstfassung	2017-004
16.03.2017	01.05.2017	Erlasstitel	geändert	2017-079
16.03.2017	01.05.2017	Art. 28 Abs. 2	geändert	2017-079
16.03.2017	01.05.2017	Art. 28 Abs. 3	geändert	2017-079
16.03.2017	01.05.2017	Art. 28 Abs. 4	geändert	2017-079
16.03.2017	01.05.2017	Art. 28 Abs. 5	eingefügt	2017-079
16.03.2017	01.05.2017	Art. 35 Abs. 3	eingefügt	2017-079
17.09.2020	01.11.2020	Art. 7 Abs. 3	geändert	2020-006
17.09.2020	01.11.2020	Art. 7 Abs. 4	eingefügt	2020-006
17.09.2020	01.11.2020	Art. 12 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2020-006
17.09.2020	01.11.2020	Art. 13 Abs. 1, lit. c	geändert	2020-006

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	20.03.2003	01.04.2003	Erstfassung	2017-004
Erlasstitel	16.03.2017	01.05.2017	geändert	2017-079
Art. 7 Abs. 3	17.09.2020	01.11.2020	geändert	2020-006
Art. 7 Abs. 4	17.09.2020	01.11.2020	eingefügt	2020-006
Art. 12 Abs. 1 ^{bis}	17.09.2020	01.11.2020	eingefügt	2020-006
Art. 13 Abs. 1, lit. c	17.09.2020	01.11.2020	geändert	2020-006
Art. 28 Abs. 2	16.03.2017	01.05.2017	geändert	2017-079
Art. 28 Abs. 3	16.03.2017	01.05.2017	geändert	2017-079
Art. 28 Abs. 4	16.03.2017	01.05.2017	geändert	2017-079
Art. 28 Abs. 5	16.03.2017	01.05.2017	eingefügt	2017-079
Art. 35 Abs. 3	16.03.2017	01.05.2017	eingefügt	2017-079